

## SCHULPROGRAMM

### **URLAUBSBEGEHREN SCHÜLERINNEN**

### **ORGANISATORISCHES KONZEPT**

#### **Grundlage**

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen. Sie ist gestützt auf §22, 64, 69, 82, 90 und 91 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie auf die § 55 und 56 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule Baselland.

#### **Ziel**

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Urlaubsordnung an der Schule sicher und verfolgt das Ziel, die Lehrpersonen jederzeit über das Fernbleiben von Kindern zu orientieren. Eingeschlossen in diese Regelung sind alle Schulstufen des Kindergartens und der Primarschule.

#### **Grundsatz**

Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

#### **Kurz-Urlaub**

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, für Urlaube bis zu einem Tag die Bewilligung bei der Klassenlehrperson einzuholen.

Diese Urlaube dürfen nicht für Ferienverlängerungen oder Feiertagsbrücken beansprucht werden.

Die Lehrperson kann bei speziellen Anlässen der Schule (Lager, angesagte Prüfungen, ärztliche Untersuchungen, usw.) solche Urlaube ablehnen.

#### **Mehrtägiger Urlaub**

Mehrtägige Urlaube werden nur bei triftigen, familienbedingten Situationen oder für die aktive Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Anlässen gewährt.

#### **Rahmenbedingungen**

- Während der gesamten Kindergarten- und Primarschulzeit können insgesamt 8 Urlaubstage bezogen werden (nicht in Halbtage aufteilbar).
- Der verpasste Schulstoff muss in Absprache mit der Klassenlehrperson aufgearbeitet werden und liegt in der Verantwortung des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten.
- Urlaubsgesuche sind schriftlich spätestens 3 Wochen vor Urlaubsbeginn über die Lehrperson einzureichen.
- Das Urlaubsgesuch ist einzureichen, bevor Verpflichtungen (z.B. Reisebuchungen) eingegangen worden sind.
- Dem Urlaubsgesuch sind, falls vorhanden, Unterlagen beizulegen, die das Gesuch genauer erläutern.

### **Bewilligungsgründe:**

- Dringende Familienangelegenheiten
- Aktive Teilnahme an wichtigen Sportwettkämpfen oder kulturellen Anlässen

Weitere triftige Gründe, die von der Schulleitung (bzw. dem Schulrat) nach Absprache mit der Lehrperson und den Eltern beurteilt werden.

**Hinweis:** Um richtig entscheiden zu können, erwarten wir eine ausführliche Begründung des Gesuchs.

Für Geschwister, die den Kindergarten oder die Primarschule besuchen, ist jeweils ein separates Gesuch einzureichen (Personalien auf dem zweiten Gesuch genügen.).

### **Bewilligungsinstanzen**

- Lehrperson: 1 Tag (exkl. Ferienverlängerungen, Wochenend- und Feiertagsbrücken)
- Schulleitung: ab 1 Tag (inkl. Ferienverlängerungen, Wochenend- und Feiertagsbrücken).
- Schulrat: mehr als zwei Wochen

### **Kontrolle über bezogene Urlaubstage**

Die Schulleitung erfasst und kontrolliert die bezogenen Urlaubstage.

### **Gesuchsformulare / Abgabetermine**

Das offizielle Formular kann bei der Lehrperson oder auf der Homepage [www.schule-ettingen.ch](http://www.schule-ettingen.ch) bezogen werden

Diese Bestimmungen sind seit dem 1. August 2016 in Kraft.

## **Jokerhalbtage**

Jokerhalbtage ermöglichen es den Erziehungsberechtigten, ihre Kinder für kurze, familiäre Bedürfnisse ohne Angabe von Gründen vom Unterricht fernzuhalten.

## **Rahmenbedingungen**

- Pro Schuljahr sind nicht mehr als 4 Halbtage zulässig.
- Bei angekündigten Prüfungen und bei besonderen Klassen- und oder Schulanlässen (Schulfest, Sporttag, Schulreise, Lager usw.) dürfen keine Jokerhalbtage bezogen werden.
- Der verpasste Schulstoff muss in Absprache mit der Klassenlehrperson aufgearbeitet werden und liegt in der Verantwortung des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten.
- Für den letzten Tag vor und den ersten Tag nach den Sommerferien können keine Jokerhalbtage eingesetzt werden.
- Nicht bezogene Jokerhalbtage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.
- Der Bezug der Jokerhalbtage ist spätestens drei Tage im Voraus bei der Lehrperson anzumelden und schriftlich einzureichen.

## **Bewilligungsinstanzen**

Lehrperson: max. 4 Halbtage/SJ

## **Kontrolle über bezogene Jokerhalbtage**

Die Klassenlehrperson erfasst und kontrolliert die bezogenen Jokerhalbtage.

## **Gesuchsformulare / Abgabetermine**

Das offizielle Formular kann bei der Lehrperson oder auf der Homepage [www.schule-ettingen.ch](http://www.schule-ettingen.ch) bezogen werden.

**Formular Jokerhalbtage**

## **Schlussbestimmungen**

Der Schulrat Etingen behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit zu ändern oder ausser Kraft zu setzen. Im Übrigen gilt §55 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003.

Diese Bestimmungen sind seit dem 1. August 2016 in Kraft.